

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung (ThürLDüV)

Zum o.g. Entwurf nimmt die AbL Mitteldeutschland wie folgt Stellung:

1. Die im § 4 (1) des o.g. Entwurfs getroffene Auswahl an Maßnahmen aus dem § 13 (2) der Bundes-DüV vom 26.5.2017 wird der Problemlage in Thüringen nicht gerecht. Sicherlich ist Nr. 6 fachlich sinnvoll, um NH₃ – Emissionen an die Luft zu minimieren und N-Auswaschung bei Starkregenereignissen an Hanglagen zwischen Auftrag und Einarbeitung zu vermeiden. Da dies in den Thüringer Problemgebieten aber eher selten der Fall sein dürfte, wird sich die Lage der Grundwasserkörper hierdurch nicht verbessern. Aus unserer Sicht viel zielführender ist Nr.12, da durch die Verminderung der N-Salden eine N-Auswaschung in das Grundwasser sehr viel effektiver vermieden werden kann.
2. Aus unserer Sicht sehr bedenklich ist es, daß § 6 des o.g. Entwurfs wirklich alle möglichen Ausnahmetatbestände der Bundes-DüV zuläßt. Mehr Engagement wäre hier sehr angebracht, um die Probleme in Thüringen zu lösen.
3. In § 13 (2) der Bundes-DüV vom 26.5.2017 wird den Landesregierungen die Befugnis übertragen, abweichende Vorschriften etc. zu erlassen. Im § 7 des o.g. Thüringer Entwurfes wird diese Befugnis allein auf die für Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Aus unserer Sicht muß die für Umwelt (und Wasser) zuständige oberste Landesbehörde ebenfalls mit einbezogen werden, da die getroffenen Verordnungen erheblichen Einfluß auf die Umwelt erwarten lassen.